



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz des Menschen und seiner Umwelt  
vor gefährlichen Stoffen sowie über  
den Verkehr und die Gebarung mit Giften  
(Chemikaliengesetz-ChemG)

Wien, am 11. Feb. 1985  
500-916/84 S/Se  
Klappe 2237

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

BU...:	CEP/ZENTWURF
ZL:	19.84
Datum:	13. FEB. 1985
Verteilt:	15. FEB. 1985 Fransen

*Dr. Meier*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 31. Oktober 1984, Zahl  
IV-52.190/91-2/84, vom Bundesministerium für Gesundheit und  
Umweltschutz übermittelten Entwurf eines Chemikaliengesetzes,  
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-  
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

*Suttner*

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
IV-52.	31.Okt.1984	500-916/84	Schneider/Se 2237		11.Feb.1985
190/91-2/84					

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz-ChemG)

Der mit Note vom 31. Oktober 1984 übermittelte Entwurf eines Chemikaliengesetzes wird seitens des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich begrüßt. Da jedoch mehrere Bestimmungen des Entwurfs eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorsehen und darüberhinaus im § 47 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Landeshauptmann die Möglichkeit eingeräumt ist, nachgeordnete Behörden oder Dienststellen ganz oder teilweise mit der Durchführung von Maßnahmen zu betrauen, wird sich speziell für die Städte mit eigenem Statut ein erhöhter finanzieller Aufwand ergeben. Wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist, wird mit erheblichen Kosten, die im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden entstehen, gerechnet, wobei jedoch auf die Kostentragung durch die Länder verwiesen wird. Im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH vom 28.9.1982, A 3/81-14, wäre durch Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz klarzustellen, daß auch bei Städten mit eigenem Statut die Länder diese Kosten zu tragen haben.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 2 Abs. 5:

Begriffsbestimmungen sollten der genauen Definition dienen und keiner weiteren Interpretation bedürfen. In diesem Sinne sollten die unbestimmten Begriffe in Ziffer 6 "äußerst schwere", Ziffer 7 "erhebliche" und Ziffer 8 "beschränkter" nochmals überdacht werden. In Ziffer 9 ist "lebendes Gewebe" eine viel zu weit reichende Ausdrucksweise.

§ 6 Abs. 1

könnte durch eine Ziffer 7 über mögliche Umweltauswirkungen ergänzt werden.

§ 7 Abs. 1:

Die Ziffer 6 ist undeutlich formuliert. Ebenso wie in Ziffer 3 ist die Prüfung auf Anhaltspunkte sehr nebulös. Vorstellbar wäre auch eine Prüfung der Wirkung bei natürlichem Abbau und Umwandlung in der Umwelt (Luft, Wasser, Boden) einschließlich der Katalysatorwirkung bei Abbau und Umwandlung.

§ 9

sollte durch einen Absatz 4 ergänzt werden, mit der Auflage einer österreichischen Zulassungsnummer, einer Gefahrenklasseneinstufung und nach einer genormten Bezeichnung.

Im Sinne dieses Vorschlages nach einem § 9 Abs. 4 sollte in § 17 diese österreichische Zulassungsnummer in die Kennzeichnungspflicht aufgenommen werden.

Die gemäß § 17 des Entwurfes vorgesehene Kennzeichnung auf der Verpackung könnte - wenn dies auch im Sinne der Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 10 zumindest teilweise bereits im Begriff "verwenden" (§ 17 Abs. 1 Ziff. 5) enthalten ist - noch durch Hinweise zur sachgerechten Lagerung sowie über die Dauer der Verwendbarkeit des Stoffes, sofern der Stoff nach Ablauf der Verwendungsdauer gefährliche Eigenschaften entwickeln würde, ergänzt werden.

Zu § 24 Abs. 3:

Da verschiedene Gewerbe (z.B. Gold- und Silberschmied) bereits von Personen unter 24 Jahren ausgeübt werden können,

diese jedoch bezugsbewilligungspflichtige Gifte zur Ausübung ihres Gewerbes benötigen, erschiene hier die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen gerechtfertigt.

Zu § 34 Abs. 4:

Vor den Worten "überprüfen" und "besichtigen" wäre auf Grund eines offensichtlichen Redaktionsversehens jeweils das Wort "zu" einzufügen.

Zu § 49:

Nach dieser Bestimmung fällt mangels anderslautender Regelung die Zuständigkeit für die Untersuchung und Bestrafung der Verwaltungsübertretungen den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu. Dadurch ergibt sich insbesondere für die Städte mit eigenem Statut eine erhebliche Mehrbelastung. Dies aus folgenden Gründen: Gemäß § 10 des Giftgesetzes 1951 sind Übertretungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen (Giftverordnung), sofern diese Handlungen nicht gerichtlich strafbar sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gelegen sind, von dieser Behörde zu bestrafen. Das Giftgesetz soll mit Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes außer Kraft treten, § 10 und die Giftverordnung spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt. Damit geht hinsichtlich der derzeit vom Giftgesetz bzw. der Giftverordnung erfaßten Straftatbestände die Strafkompetenz auch in jenen Gemeinden, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, von diesen auf die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate) über. Dazu kommt, daß die Anzahl der Straftatbestände nach dem Chemikaliengesetz wesentlich umfangreicher ist als nach dem Giftgesetz 1951.

Im Absatz 1 Ziff. 18 wäre das Wort "oder" zu streichen.

Eine weitere Problematik ist darin zu sehen, daß die zur Überwachung dieses Gesetzes notwendigen, besonders geschulten Organe (Aufsichtsorgane) derzeit nicht ausreichend verfügbar sind, bzw. gesetzliche Vorschriften (Verordnungen) über diese Aufsichtsorgane, insbesondere auch über deren Aus- und Fortbildung (§ 42 Abs. 2 des Entwurfes) noch nicht bestehen,

sodaß die Forderung nach zeitgleicher Erlassung dieser vor-  
gesehenen Verordnung mit dem vorliegenden Gesetz zu stellen  
ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig  
der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär